Benutzungssatzung für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie für die öffentlichen Freizeiteinrichtungen

der Stadt Rastatt

(Grünanlagensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 10 und 142 GemO in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt folgende Benutzungssatzung für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen beschlossen:

Präambel

Die Stadt Rastatt stellt ihren Einwohnern öffentliche Grün- und Erholungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung. Die Anlagen bieten wohnungsnahe Erholungs-, Spiel- und Freizeiträume für unterschiedliche Nutzergruppen, gestalten das Ortsbild, fördern das Kleinklima in der Stadt und leisten einen Beitrag zur Artenvielfalt. Sie sind ein wichtiges Element der Freizeitqualität der Stadt Rastatt für Erwachsene, Kinder und Familien, für die gesamte Bevölkerung und Besucher.

Die nachfolgende Satzung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter von Grünanlagen zu sichern und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, dazu gehören auch allgemein zugängliche Freizeiteinrichtungen.

(2) Freizeiteinrichtungen sind allgemein zugängliche Kinder- und Jugendspielplätze, Spiel- und Bolzplätze, sowie im öffentlichen Raum bereitgestellte Bewegungsgeräte für alle Altersgruppen (Calisthenicsanlagen, Fitnessgeräte). Diese dienen der Entfaltung der Kinder

und Jugendlichen, der Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.

(3) Jede von der Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Rastatt, vertreten durch den Kundenbereich Ökologie und Grün bzw. der jeweiligen Ortsverwaltung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Abgrenzung und Lage der Einrichtungen sind im Plan vom 18.06.2026 (Anlage 1 der Satzung), der ständig aktualisiert wird, gekennzeichnet. Der Plan ist in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung. Er kann beim Fachbereich Stadt- und Grünplanung – Kundenbereich Ökologie und Grün – der Stadt durch jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden oder auf der Homepage der Stadt Rastatt abgerufen werden.

§ 3 Öffnungszeiten

Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkungen zugänglich. Die Stadt kann im Einzelfall die Öffnungszeiten durch Anschlag an den Eingängen der Grün- und Erholungsanlagen beschränken. Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die zeitlich beschränkt zugänglich sind, sind der Anlage 2 der Satzung zu entnehmen.

§ 4 Allgemeine Benutzungsregeln

(1) Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sowie die allgemein zugänglichen Freizeiteinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und ordentlich zu hinterlassen. Benutzerinnen und Benutzer haben die Anlagen sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.

(2) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sowie in den Freizeiteinrichtungen sind folgende Handlungen untersagt:

a) das Lagern und Nächtigen,

b) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, Trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten erheblich zu belästigen oder zu behindern,

c) das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen sowie Einfriedungen über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang hinaus,

d) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,

e) das Verrichten der Notdurft,

f) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,

g) Gegenstände, auch Kleinabfälle (z.B. Papier, Zigarettenkippen, Kaugummi, Lebensmittelverpackungen wie Getränkedosen, Flaschen, Glasscherben und dergleichen) wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,

(3) Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen dürfen nicht betreten oder befahren werden.

(4) Das Beseitigen oder Verändern von Wegesperren oder Einfriedigungen und das Überklettern von Sperren ist nicht erlaubt.

(5) Außerhalb der vorhandenen öffentlichen Freizeiteinrichtungen und der entsprechend gekennzeichneten Plätze (z.B. Ballwiesen) zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können, ist nicht erlaubt.

(6) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile dürfen nicht verändert oder aufgegraben werden und außerhalb zugelassener Feuerstellen darf kein Feuer angemacht werden.

(7) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand und Steine dürfen nicht entfernt werden.

(8) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen dürfen nicht beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt werden.

(9) Gewässer oder Wasserbecken dürfen nicht verunreinigt werden. Darin zu fischen ist nicht erlaubt.

(10) Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte dürfen nicht benutzt werden. Wintersport (Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) mit Ausnahme von Rodeln / oder Inline-Skating / zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren ist nur innerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zulässig.

(11) Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen ist nicht erlaubt. Dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(12) Radfahren ist nur auf Grünanlagenwegen mit der speziellen Kennzeichnung durch ein grünes Schild „Fahrradweg" erlaubt. Dem Fußgänger ist jedoch stets auf allen Wegen in den öffentlichen Grünanlagen Vorrang einzuräumen. Wer ein Fahrrad führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.

(13) Grünschnitt und Kompost, sowie Erde, Sand und Steine dürfen nicht in den Grün- und Erholungsanlagen entsorgt werden.

§ 5 Mitführen von Hunden

(1) Wer in Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Hunde dürfen nur angeleint herumlaufen. Ohne Leine dürfen Hunde nur auf den hierfür durch Schilder gekennzeichneten Flächen (Hundefreilaufflächen) laufen gelassen werden. Für Begleithunde, die von Personen aufgrund von körperlichen oder geistigen Einschränkungen, z.B. einer schweren Behinderung, Sehbehinderung o.Ä, mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in Grünanlagen nicht.

(3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

(4) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hundekot verunreinigen zu lassen.

(5) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Abs. 4 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder häuslichen Abfallbehältern zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

Abschnitt 2

Ergänzende Vorschriften für öffentliche Freizeiteinrichtungen

§ 6 Benutzungs- und Aufenthaltsregeln

(1) Spielplätze, Ballspielplätze und Ballwiesen für Kinder sind besonders ausgewiesene Flächen und Einrichtungen für Kinder bis zu 14 Jahren. Die Altersbegrenzungen gelten nicht für Aufsichtspersonen von Kindern und Jugendlichen.

(2) Bolz- und Jugendspielplätze sind besonders angelegte Plätze für Ballspiele ohne Altersbegrenzung. Sie werden von der Stadt Rastatt für deren Bewohner, vorrangig für Jugendliche, bereitgestellt. Im öffentlichen Raum aufgestellte Bewegungsgeräte (Calisthenicsanlagen, Fitnessgeräte) sind Flächen und Einrichtungen, die allen Altersgruppen zum Sport und Bewegung im Freien bereitgestellt werden.

(3) Öffentliche Freizeiteinrichtungen dürfen nur bis zu dem Alter benutzt werden, für das die jeweilige Freizeiteinrichtung durch die Stadt Rastatt freigegeben ist. Für die Nutzung der in den öffentlichen Freizeiteinrichtungen aufgestellten Turn- und Spielgeräte gelten die jeweils vor Ort angegebenen Altersangaben. Die Geräte dürfen nur zweckbestimmt benutzt werden.

(4) In den öffentlichen Freizeiteinrichtungen ist das Rauchen nicht erlaubt.

(5) In den öffentlichen Freizeiteinrichtungen dürfen alkoholische Getränke nicht konsumiert oder anderen zum Verzehr überlassen werden. Angetrunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich auf den Freizeiteinrichtungen nicht aufhalten.

(6) In die öffentlichen Freizeiteinrichtungen dürfen Glasbehältnisse nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Glasbehältnisse für Baby- und Kleinkindernahrung und Medikamentenbehältnisse.

(7) In den öffentlichen Freizeiteinrichtungen ist Radfahren nur in den dafür besonders freigegebenen und gekennzeichneten Anlagen erlaubt.

§ 7 Nutzungszeiten

Spiel- und Ballspielplätze sowie Ballwiesen für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen in der Zeit zwischen 20 Uhr und 8 Uhr nicht benutzt werden. Dasselbe

gilt für Bolz- und Jugendspielplätze, sowie für Plätze mit Bewegungsgeräten in der Zeit von 22 Uhr bis 8 Uhr. Zur Vermeidung von Störungen und Belästigungen von Anwohnern sowie zur Sicherstellung des zweckmäßigen Gebrauches kann die Stadt zusätzliche Nutzungsregelungen und Benutzungszeiten festlegen, die auf entsprechenden Hinweistafeln an den Plätzen bekannt gemacht werden.

Zudem können die Benutzungszeiten der öffentlichen Freizeiteinrichtungen aufgrund bestimmter Rahmenbedingungen durch gesonderte ortsübliche Bekanntmachung geändert werden.

Abschnitt 3

Sonstige Regelungen

§ 8 Plakatieren / Graffiti

Es ist untersagt ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt im Bereich der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie in öffentlichen Freizeiteinrichtungen zu plakatieren, Hinweisschilder aufzustellen sowie das Besprühen, Bemalen und Beschriften etc. von Gegenständen. Die Regelungen für Sondernutzungen nach dem Straßenrecht bleiben unberührt.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Benutzungssatzung bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Stadt Rastatt, vertreten durch den Kundenbereich Ökologie und Grün.

§ 10 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Die Stadt Rastatt übt auf den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf den öffentlichen Freizeiteinrichtungen das Hausrecht aus. Anordnungen von Bediensteten der Stadt Rastatt, des Gemeindlichen Vollzugsdienstes oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.

Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder Anordnungen städtischer Bediensteter, des Gemeindlichen

Vollzugsdienstes oder des Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können auf begrenzte (Platzverweis) oder unbegrenzte Zeit (Platzverbot) des Geländes verwiesen werden. Für die Einrichtungen können Hausverbote erteilt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 außerhalb der bekanntgegebenen Öffnungszeiten in den Anlagen aufhält,

2. entgegen § 4 Abs. 1 die Anlagen verunreinigt oder beschädigt,

3. entgegen § 4 Abs. 2 a) in den Anlagen lagert oder nächtigt,

4. entgegen § 4 Abs. 2 b) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, Trunkenheits- oder sonst rauchbedingtem Verhalten erheblich belästigt oder behindert,

5. entgegen § 4 Abs. 2 c) Bänke oder andere Einrichtungen sowie Einfriedungen nicht bestimmungsgemäß benutzt über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang hinaus,

6. entgegen § 4 Abs. 2 d) körperliche Nähe durch aufdringliches Betteln sucht oder Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet,

7. entgegen § 4 Abs. 2 e) seine Notdurft verrichtet,

8. entgegen § 4 Abs. 2 f) Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,

9. entgegen § 4 Abs. 2 g) Gegenstände, auch Kleinabfälle (z.B. Papier, Zigarettenkippen, Kaugummi, Lebensmittelverpackungen wie Getränkedosen, Flaschen, Glasscherben und dergleichen) wegwirft oder ablagert, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,

10. entgegen § 4 Abs. 3 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,

11. entgegen § 4 Abs. 4 Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren überklettert,

12. entgegen § 4 Abs. 5 außerhalb der öffentlichen Freizeiteinrichtungen und der entsprechend gekennzeichneten Plätze (z.B. Ballwiesen) zu spielen oder sportliche Übung zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,

13. entgegen § 4 Abs. 6 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

14. entgegen § 4 Abs. 7 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,

15. entgegen § 4 Abs. 8 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,

16. entgegen § 4 Abs. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,

17. entgegen § 4 Abs. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) mit Ausnahme von Rodeln / oder Inline-Skating / betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,

18. entgegen § 4 Abs. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,

19. entgegen § 4 Abs. 12 auf nicht ausgewiesenen Wegen Rad fährt, dem Fußgänger keinen Vorrang einräumt, den Fußgängerverkehr gefährdet oder behindert,

20. entgegen § 4 Abs. 13 Grünschnitt und Kompost, Erde, Sand und Steine entsorgt,

21. entgegen § 5 Abs. 1 Hunde in Grünanlagen so mitführt, dass andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden,

22. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde, ausgenommen von Begleithunden aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen, und außerhalb von gekennzeichneten Flächen (Hundefreilaufflächen) ohne Leine herumlaufen lässt,

23. entgegen § 5 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt,

24. entgegen § 5 Abs. 4 Grünanlagen durch Hundekot verunreinigen lässt,

25. entgegen § 5 Abs. 5 bei einer Verunreinigung einer Grünanlage den Hundekot nicht umgehend entfernt und ordnungsgemäß entsorgt,

26. sich entgegen § 6 Abs. 1 auf einem Kinderspielplatz aufhält,

27. sich entgegen § 6 Abs. 2 auf einem Bolz- oder Jugendspielplatz aufhält,

28. entgegen § 6 Abs. 3 öffentliche Freizeiteinrichtungen und die dort aufgestellten Turn- und Spielgeräte nutzt,

29. entgegen § 6 Abs. 4 in öffentlichen Freizeiteinrichtungen raucht,

30. entgegen § 6 Abs. 5 auf öffentlichen Freizeiteinrichtungen alkoholische Getränke konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt oder sich angetrunken, betrunken oder unter dem Einfluss berauschender Mittel in den Freizeiteinrichtungen aufhält,

31. entgegen § 6 Abs. 6 in die öffentlichen Freizeiteinrichtungen Glasbehältnisse (außer für Baby- und Kleinkindernahrung) mitbringt,

32. entgegen § 6 Abs. 7 in den öffentlichen Freizeiteinrichtungen außerhalb der dafür besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen Rad fährt,

33. entgegen § 7 Spiel-, Ballspielplätze und Ballwiesen für Kinder, Bolz- und Jugendspielplätze, sowie Plätze mit Bewegungsgeräten benutzt,

34. entgegen § 8 Grün- und Erholungsanlagen sowie in den öffentlichen Freizeiteinrichtungen plakatiert, Hinweisschilder aufstellt, Gegenstände besprüht, bemalt und beschriftet

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wird vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Benutzungsordnung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens mit 500 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungssatzungen für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie für die öffentlichen Freizeiteinrichtungen der Stadt Rastatt (Grünanlagensatzung) außer Kraft.

Rastatt, den 19.10.2026

STADT 26 RASTATT

Monika Müller

(Oberbürgermeisterin)

Hinweis:

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 GemO BW

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.
2. Die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
3. Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.